

Bundesblatt

82. Jahrgang.

Bern, den 30. Juli 1930.

Band II.

Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an Stämpfli & Cie. in Bern.

Kreisschreiben

des

Bundesrates an die Kantonsregierungen über die Durchführung des Bundesbeschlusses vom 26. Juni 1930 betreffend die Erhebung über den Bestand der Brennapparate.

(Vom 18. Juli 1930.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Nachdem die neuen Artikel der Bundesverfassung über das Alkoholverwesen in der Volksabstimmung vom 6. April 1930 von Volk und Ständen angenommen worden waren, sind die Bundesbehörden unverzüglich an die Ausführung der neuen Verfassungsbestimmungen geschritten. Es hat sich gezeigt, dass vorgängig dem Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes gewisse Übergangsmassnahmen getroffen werden müssen, um die Wirksamkeit der neuen Ordnung sicherzustellen. In diesem Sinne hat der Bundesrat durch Beschluss vom 7. April 1930 die Kontingentierung des Monopolverkaufes gebrannter Wasser zum Trinkverbrauch und die Erhöhung der Monopolgebühren angeordnet.

Als weitere Massnahme erwies sich die Durchführung einer Erhebung über den Bestand der Brennapparate nötig. Eine solche Erhebung ist nun mit Bundesbeschluss vom 26. Juni 1930 von den eidgenössischen Räten beschlossen worden.

Art. 3 dieses Bundesbeschlusses sieht vor, dass die Durchführung dieser Erhebung durch die eidgenössische Alkoholverwaltung unter Mitwirkung des eidgenössischen Statistischen Amtes und unter Mithilfe der kantonalen und Gemeindebehörden geschieht.

Wir gestatten uns deshalb, mit der Bitte an Sie zu gelangen, Sie möchten die Gemeindebehörden zur sorgfältigen Durchführung der Erhebung anhalten und die Gemeindebehörden insbesondere auf die grosse

Bedeutung aufmerksam machen, welche dieser Erhebung mit Rücksicht auf die neue Alkoholgesetzgebung zukommt. Auch der einzelne Brenn-
hafenbesitzer hat im Hinblick auf die Wahrung seiner Rechte bei der
Ausscheidung der Brennerapparaturen in Hausbrennereien oder Gewerbe-
brennereien, bei einer eventuellen Ablösung der Brennerapparatur usw.,
ein grosses eigenes Interesse daran, dass die Erhebung in seinem Betriebe
richtig durchgeführt wird.

Wie bei andern statistischen Erhebungen (Betriebszählung), ist vor-
gesehen, dass das eidgenössische Statistische Amt das Erhebungsmaterial
den Gemeindebehörden direkt zustellt. Das eidgenössische Statistische Amt
ist von der Betriebszählung her unterrichtet, in welchen Gemeinden sich
Brennapparate befinden und wie hoch ihre Zahl annähernd ist.

In der Beilage übermitteln wir Ihnen einige Exemplare des voll-
ständigen Erhebungsmaterials mit zugehörigen Fragebogen und Weisungen.

Wir benützen auch diesen Anlass, Sie, getreue, liebe Eidgenossen,
mit uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 18. Juli 1930.

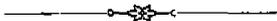
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Häberlin.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.



Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen über die Durchführung des Bundesbeschlusses vom 26. Juni 1930 betreffend die Erhebung über den Bestand der Brennapparate. (Vom 18. Juli 1930.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1930
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.07.1930
Date	
Data	
Seite	69-70
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 110

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.